

ÖFFENTLICHES RECHT UND EUROPARECHT AKTUELL.



AUSGABE 32 | 12.08.2016

Institut für Europarecht | Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre
Redaktionelle Leitung: Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler | Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer

I. BUNDESGESETZBLATT

[BGBl I 79/2016](#)

Bundesgesetz, mit dem das **Krafffahrlineiengesetz** geändert wird (Beseitigung der doppelten Absatznummerierung in § 49 KrafffahrlineienG; Korrektur von Redaktionsversehen in § 4a Abs 2 leg cit und in den Strafbestimmungen des § 47 Abs 7 leg cit sowie in § 48 Abs 1 leg cit)

[BGBl I 80/2016](#)

Bundesgesetz, mit dem das **Luftfahrtgesetz** geändert wird (Festlegung der Möglichkeit der Erteilung von Außenabflug- bzw Außenlandebewilligungen auch ohne Angabe der konkreten Fläche in Form einer allgemeinen Bewilligung, wenn durch Auflagen und/oder Bedingungen sichergestellt werden kann, dass die öffentlichen Interessen gewahrt werden; Berücksichtigung des Umstands, dass es sich bei diesen Außenabflug- bzw Außenlandebewilligungen um Ausnahmen vom grundlegenden Prinzip des „Flugplatzzwangs“ handelt; Geltung der Pflicht zur Bewilligung von Fallschirmabsprüngen außerhalb von Flugplätzen nur mehr innerhalb von dicht besiedeltem Gebiet; Einschränkung des Verbots der Verwendung bestimmter Feuerwerkskörper innerhalb von Sicherheitszonen dahingehend, dass dieses Verbot nur während der Betriebszeiten des jeweiligen Flugplatzes gilt)

[BGBl I 81/2016](#)

Bundesgesetz, mit dem das **Fernsprechentgeltzuschussgesetz** geändert wird (Schaffung einer Neuregelung, die den Abzug eines Hauptmietzinses inkl Betriebskosten nach dem MietrechtsG, dem WohnungsgemeinnützigkeitsG und anderer vergleichbarer mieterschützender Gesetze vorsieht und iSd Gleichbehandlung auch den Abzug eines als Wohnaufwand anrechenbaren Pauschalbetrags für alle anderen Wohnformen; Möglichkeit zur Erbringung des Nachweises einer 24-Stunden-Pflege als außergewöhnliche Belastung gem §§ 34 und 35 EStG in Hinkunft auch durch den Nachweis eines Zuschusses zu einer 24-Stunden-Betreuung durch das Sozialministeriumservice; Klarstellung der Anrechnung von Einkünften von am Standort einer zu pflegenden Person lebenden Pflegeperson, die aus den Einkünften anderer, im Haushalt lebender Personen bestritten werden)

[BGBl I 82/2016](#)

Bundesgesetz, mit dem die **Gewerbeordnung 1994** geändert wird (Notwendigkeit der Vornahme einer Änderung in der Ausnahmebestimmung des § 2 Abs 1 Z 25 GewerbeO)

[BGBl I 83/2016](#)

Bundesgesetz über die Aufsicht über Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften (**Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz** – APAG) (Umsetzung der RL 2014/56/EG und Schaffung einer neuen letztinstanzlichen Behörde mit unabhängigen Inspektionen; Einrichtung der neuen Behörde (APAB) als Anstalt öffentlichen Rechts; es erfolgt eine Kompetenzübertragung auf die APAB)

[BGBl II 220/2016](#)

Verordnung des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes über die **Verwendung von Erlösen veräußerter Ehrengeschenke**

[BGBl II 221/2016](#)

Verordnung des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes, mit der die Verordnung des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes über die **elektronische Einbringung bzw. Übermittlung von Schriftsätzen**, von Beilagen zu Schriftsätzen, von Ausfertigungen von Erledigungen des Verfassungsgerichtshofes und von Kopien von Schriftsätzen und Beilagen geändert wird

[BGBl II 222/2016](#)

Verordnung des Bundesministers für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien, mit der die **BVwG-elektronischer-Verkehr-Verordnung** geändert wird

[BGBl III Nr 151/2016 \(Anlage\)](#)

Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinten Nationen, der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO), der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung (UNIDO) und der Vorbereitenden Kommission für die Organisation des **Vertrages über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen** (CTBTO)

II. AMTSBLATT DER EU

[ABl L 212 v 05.08.2016, 1](#)

Verordnung (EU) 2016/1333 des Rates vom 4. August 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr 329/2007 über **restriktive Maßnahmen gegen** die Demokratische Volksrepublik Korea

III. VFGH, VWGH, VERWALTUNGSGERICHTE

A. VERFASSUNGSGERICHTSHOF

09.06.2016, [E 2617/2015](#)

Niederlassungs- und AufenthaltsG; Verletzung im Recht auf **Achtung des Privat- und Familienlebens** durch Abweisung des Antrags einer Staatsangehörigen von Ghana auf Erteilung eines **Aufenthaltsstitels**, auf Zulassung der **Inlandsantragstellung** sowie auf Absehen vom Nachweis von **Deutschkenntnissen** mangels Berücksichtigung der besonderen Beziehung zwischen einem neugeborenen Kind und seiner Mutter

02.07.2016, [G 95/2016](#) (Anlassfall [G 235/2015](#))

VfGG; Verfassungswidrigkeit der im VfGG normierten **Beschränkung der Antragsbefugnis** für einen Parteiantrag auf **Gesetzesprüfung** auf die ein Rechtsmittel ergreifende Partei des Verfahrens vor dem ordentlichen Gericht

02.07.2016, [G 450/2015 ua](#)

BundesbahnG; Abweisung der – zulässigen – Parteianträge von ÖBB-Bediensteten auf Aufhebung von Bestimmungen über die **Neuberechnung der Vorrückungstichtage** bzw Anrechnung von vor Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegten Vordienstzeiten und damit in Zusammenhang stehenden Inkrafttretensbestimmungen; kein Verstoß der an die Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union zur Beseitigung einer Altersdiskriminierung angepassten Neuregelungen gegen den **Gleichheitsgrundsatz** und das **Eigentumsrecht**; keine Verletzung des Vertrauensschutzes; Eigentumsbeschränkung nicht unverhältnismäßig

B. VERWALTUNGSGERICHTSHOF

VwGH 02.05.2016, [Ra 2015/08/0142](#)

ZustellG; § 11 Abs 1 ZustellG ordnet an, dass Zustellungen im Ausland nach den dort verwiesenen Bestimmungen vorzunehmen sind; daraus ist zu entnehmen, dass der – einen Teil des Abschnittes 1. „Allgemeine Bestimmungen“ bildende – § 11 Abs 1 ZustellG Abweichungen von den Anordnungen des zweiten Abschnittes des ZustellG hinsichtlich der „Physischen Zustellung“ für den Fall anordnet, dass die „physische“ Zustellung eben nicht im Inland, sondern im Ausland vorzunehmen ist; damit ist auf den vorliegenden Fall zwar nicht der dem zweiten Abschnitt des ZustellG zugehörige § 26, jedoch der die Heilung von Zustellmängeln betreffende, zum ersten Abschnitt zählende § 7 ZustellG anzuwenden; vor der Zurückweisung einer Beschwerde als verspätet ist das VwG gem § 17 VwGVG iVm § 45 Abs 3 AVG verpflichtet, dem Bf eine nach dem Akteninhalt offenkundige Verspätung seines Rechtsmittels vorzuhalten; unterlässt es dies und geht es von einer Versäumung der Rechtsmittelfrist aus, ohne dies dem Rechtsmittelwerber vorgehalten zu haben, hat es das Risiko einer Aufhebung des Zurückweisungsbeschlusses zu tragen

VwGH 25.05.2016, [Ra 2015/06/0116](#)

Ktn BauO; im Hinblick auf eine möglicherweise fehlende Zustimmung des Grundstückseigentümers zum Bauvorhaben steht dem Nachbarn kein Mitspracherecht nach § 23 Abs 3 Ktn BauO zu; Beweisanträgen ist grundsätzlich zu entsprechen, wenn die Aufnahme des darin begehrten Beweises im Interesse der Wahrheitsfindung notwendig erscheint; dementsprechend dürfen Beweisanträge nur dann abgelehnt werden, wenn die Beweistatsachen als wahr unterstellt werden, es auf sie nicht ankommt oder das Beweismittel an sich ungeeignet ist, über den Gegenstand der Beweisaufnahme einen Beweis zu liefern und damit zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts beizutragen; ob eine Beweisaufnahme idS notwendig ist, unterliegt aber der einzelfallbezogenen Beurteilung des VwG; eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung iSd Art 133 Abs 4 B-VG läge nur dann vor, wenn diese Beurteilung grob fehlerhaft erfolgt wäre und zu einem die Rechtssicherheit beeinträchtigenden unvertretbaren Ergebnis geführt hätte

VwGH 22.06.2016, [Ra 2016/03/0051](#)

GerichtsorganisationsG; ausgehend vom im Einklang mit den Materialien (vgl die Erl zur RV 253 BlgNR 20. GP, 7ff) stehenden Gesetzeswortlaut des § 4 Abs 3 GerichtsorganisationsG erfordert eine Anweisung, die Sicherheitskontrollen auf den Personenkreis des § 4 Abs 1 GerichtsorganisationsG auszuweiten, „besondere Umstände“, also eine über das Typische für den Gerichtsbetrieb hinausgehende konkrete Gefährdung; die Materialien nennen als Beispiel Störaktionen und Attentatsdrohungen in Zusammenhang mit bestimmten Gerichtsverfahren; auch die Vorschrift, dass eine solche Anordnung zwingend zu befristen ist („ist ... zeitlich zu beschränken“), also nicht auf unbestimmte Zeit erlassen werden darf, belegt das Verständnis des Gesetzgebers, dass nur vorübergehende besondere Situationen eine derartige Maßnahme rechtfertigen

VwGH 28.06.2016, [Ro 2015/06/0024](#)

UVP-G; Zurückweisung der ordentlichen Revision; zu den für die Zulassung der ordentlichen Revision ausschlaggebenden und vom Revisionswerber zur Zulässigkeit der Revision aufgegriffenen strittigen Rechtsfragen, ob Nachbarn im UVP-Feststellungsverfahren nach der im ggst Fall noch anzuwendenden Rechtslage (§ 3 Abs 7 und 7a UVP-G 2000 idF BGBl I 95/2013) Parteistellung einzuräumen sei oder eine diesbezügliche Beschwerdelegitimation entgegen der nationalen Rechtslage bestehe, hat der VwGH in seinem Erkenntnis vom 18. Mai 2016, ZI Ro 2015/04/0026, ausführlich Stellung genommen

C. VERWALTUNGSGERICHTE

LVwG Oö 25.07.2016, [LVwG-850607](#)

MineralrohstoffG; mit Bescheid des Bezirkshauptmanns wurde der bf Gemeinde aufgetragen, unverzüglich ihre Schottergewinnungsmaßnahmen einzustellen; dagegen brachte die Bf vor, dass es sich bei ihrer Tätigkeit nicht um Schottergewinnungsmaßnahmen, sondern um die Errichtung eines bewilligten Sport- und Freizeitzentrums gehandelt habe; wenngleich das Aufgraben und Abtransportieren von Erdmaterial grundsätzlich auch als „Lösen und Freisetzen von mineralischen Rohstoffen“ qualifiziert werden kann, steht im ggst Fall doch allseits unzweifelhaft fest, dass die Aushubarbeiten ausschließlich die Errichtung des behördlich bewilligten Sport- und Freizeitzentrums bezweckten; solche unterliegen aber nicht dem MineralrohstoffG, weshalb der angefochtene Bescheid aufzuheben war

LVwG Oö 26.07.2016, [LVwG-150971](#)

Oö RaumordnungsG; mit Bescheid der Oö LReg wurde der bf Gemeinde die aufsichtsbehördliche Genehmigung für die beantragte Änderung des Flächenwidmungsplans (Umwidmung von Grünlandgrundstücken in Bauland) wegen Widerspruchs zu den Raumordnungsgrundsätzen versagt; nach § 34 Abs 2 Z 1 Oö RaumordnungsG ist die aufsichtsbehördliche Genehmigung selbst dann zu versagen, wenn die beabsichtigte Änderung des Flächenwidmungsplans auch nur einem einzigen der in § 2 Oö RaumordnungsG normierten Raumordnungsziele und -grundsätze widerspricht; auf eine – von der Bf geforderte – Gesamtabwägung kommt es hingegen nicht an

Hinweis: Die verlinkten Rechtssätze des LVwG Oberösterreich werden von diesem zur Verfügung gestellt. Die Langfassungen der Entscheidungen können etwa zwei Monate nach dem jeweiligen Entscheidungsdatum über die Homepage des LVwG Oberösterreich (www.lvwg-ooe.gv.at) abgerufen werden. In gesammelter Form können diese Rechtssätze in der Online-Zeitschrift „Spektrum der Rechtswissenschaft“ (www.spektrum-der-rechtswissenschaft.at; seit Jänner 2013) sowie im RIS eingesehen werden.

LVwG Wien 07.07.2016, [VGW-102/067/14150/2015](#)

TierschutzG; die Haltung von **Wildtieren in Privatwohnungen** bzw teilweise in Wohnungen im Familienverband entspricht nicht den besonderen Ansprüchen, die an die Haltung von Wildtieren, etwa im Hinblick auf deren Bewegungsbedürfnis oder deren Sozialverhalten, zu stellen sind; ggst war die **Abnahme** der 3 Savannah-Katzen (Wildkatzen, welche aus Kreuzungen des Serval mit der Hauskatze hervorgehen) sohin rechtmäßig und die von der Bf dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen

IV. GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

A. GERICHTSHOF

Keine Urteile im Berichtszeitraum.

B. SCHLUSSANTRÄGE

Keine Schlussanträge im Berichtszeitraum.

C. GERICHT

Keine Urteile im Berichtszeitraum.

V. EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

V. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

Keine Entscheidungen im Berichtszeitraum.

[Newsletter ÖER Aktuell kostenlos abonnieren](#)

[Rundbrief Polizeirecht Aktuell kostenlos abonnieren](#)

DISCLAIMER

Bundesgesetzblatt: BGBl I vollständig; im Übrigen erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Amtsblatt der EU: Aufgenommen werden sämtliche „Gesetzgebungsakte“; bei den „Rechtsakten ohne Gesetzescharakter“ sowie den „Mitteilungen und Bekanntmachungen“ erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Verfassungsgerichtshof: Erkenntnisse (mit Ausnahme von „Serien“) vollständig, bei den Beschlüssen erfolgt eine Auswahl nach Relevanz.*

Verwaltungsgerichtshof und Verwaltungsgerichte: Auswahl nach Forschungsschwerpunkten der Institute (insb Baurecht, Energierecht, Gewerberecht, Hochschulwesen, Polizeirecht, Raumordnung, Technikrecht, Umweltrecht, Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafrecht, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Entscheidungen mit europarechtlicher Relevanz), Aktualität und Relevanz.

Gerichtshof der EU: Vollständige Auflistung der Urteile und Schlussanträge.*

Gericht der EU: Aufgenommen werden sämtliche Urteile mit Österreich-Bezug sowie Nichtigkeitsklagen gem Art 263 AEUV.*

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Urteile der Großen Kammer vollständig, Urteile und Beschlüsse einer Kammer mit Österreich-Bezug vollständig, sonstige Entscheidungen nach Aktualität und Relevanz.

* Die amtliche Auswertung (Leitsätze) des jeweiligen Gerichts wird wörtlich übernommen.

IMPRESSUM

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Europarecht, Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

Redaktion: Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler, Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer (Leitung); Hofrat Dr. Alfred Grof (Landesverwaltungsgericht Oberösterreich); Univ.-Ass. Mag. Sandra Grafeneder, Univ.-Ass. Mag. Bianca Wögerbauer, Univ.-Ass. Mag. Claudia Höbarth; Univ.-Ass. Mag. Beate Sündhofer, Univ.-Ass. Mag. Sebastian Mauernböck, Wiss.-Mit. Mag. Sarah Heiml; Dr. Matthäus Schmied;

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Newsletter ÖER Aktuell trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.